

5. Die Mitwirkung des Finanzministeriums tritt überall da ein, wo es sich um die etatsmäßige Bereitstellung von Mitteln für alle auf dem Gebiete des Wasserwesens liegenden Aufgaben handelt, da es ihm obliegt, zwischen den Anforderungen der einzelnen Ressorts einen der Leistungsfähigkeit des Staates und der Steuerpflichtigen entsprechenden Ausgleich herbeizuführen.³⁾

2. Die Mittel- und Unterbehörden.

In der Mittelinanz war die landesherrliche Verwaltung innerhalb des Brandenburg-Preussischen Staates bis zum Jahre 1723 von den Kriegskommissariaten und den Amtskammern geführt worden. Dieselbe charakterisirte sich wesentlich

³⁾ Das Ministerium des Innern zählte ursprünglich unter seinen vier je einem besonderen Chef mit Sitz und Stimme im Staatsrath unterstellten Abtheilungen eine solche für die „Allgemeine Polizei im ausgedehntesten Sinne“ sowie eine weitere für Handel und Gewerbe. Der letzteren waren die landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitstheilungen und Meliorationen, ferner das gesammte Bauwesen, „insofern es die Fabrikation und das Polizeiliche dabei angehet“, auch die Polizei des Handels im weitesten Umfange, einschließlich aller Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für die Schiffbarmachung der Ströme und die Anlage von Kanälen ausdrücklich übertragen. Alle Meliorationspläne waren nach der genannten Verordnung an Allerhöchster Stelle zur Genehmigung zu unterbreiten.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1848 (G. S. S. 109) wurden sodann dem neu gebildeten Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die von dem Ministerium der Finanzen und des Innern abgezweigten Handels-, Gewerbe- und Baufachen, ferner die bisher dem Minister des Innern unterstellte Landwirthschaftspolizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten, die Vorfluths- und Fischereipolizeisachen und alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft überwiesen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1848 (G. S. S. 159) wurde von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten getrennt und für diese ein eigenes Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gebildet. Der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1849 (G. S. von 1850 S. 3) genehmigte den Uebergang der Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsozietätsangelegenheiten vom 1. Januar 1850 ab an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter Vorbehalt der Theilnahme des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in den Fällen, in welchen das Interesse der Schifffahrt und der Strompolizei betheiligt ist, insbesondere auch bei neueren Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme.

Die bereits in der Ausführung begriffenen großen Deichverbesserungsarbeiten an der Weichsel undogat zur Sicherung der Ostbahn und ihrer Strombrücken wurden hierbei bis zu ihrer Fertigstellung dem Handelsministerium belassen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1878 (G. S. von 1879 S. 25) wurde für die Verwaltung der Angelegenheiten von Handel und Gewerbe ein eigenes Ministerium für Handel und Gewerbe gebildet, während die Verwaltung der übrigen bisher im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vereinigten Verwaltungszweige bei diesem nummehr die Bezeichnung „Ministerium der öffentlichen Arbeiten“ führenden Ministerium belassen wurde.

als Finanzverwaltung. Den Kriegskommissariaten war die zur Unterhaltung des Kriegswesens bestimmte Kontribution und Accise zugetheilt, während die Amtskammern die zur Haus- und Hofhaltung des Landesherrn und zur Befoldung der Finanz- und Justizbeamten dienenden „Domänen- und Forstgefälle“ sowie die Erträge der Zölle und Staatsgewerbe zu verwalten hatten. Beide Behörden vereinigte Friedrich Wilhelm I im Jahre 1723 in den durch die Instruktion vom 26. Januar 1723 errichteten Kriegs- und Domänenkammern. Die Bezeichnung „Regierung“ führten damals die den genannten Kammern als Justizbehörden gleichgeordneten Gerichte.

Nach diesem Vorgange richtete Friedrich der Große durch Notifikations-Patent vom 28. September 1772 die Justizverfassung in Westpreußen ein und begründete durch Patent vom 13. November 1772 die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Marienwerder. An die Stelle des polnischen Grodgerichts trat als oberster Gerichtshof der Provinz die in demselben Orte errichtete Regierung, welcher indessen auch einzelne lediglich dem Gebiete der Verwaltung angehörige Geschäftszweige zugewiesen wurden. Im Uebrigen wurde die noch nicht grundsätzlich und durchgehends von der Justiz getrennte Verwaltung nach Kurmärkischem Muster eingerichtet.

Erst durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. Dezember 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden (G. S. S. 464), wurden die Kriegs- und Domänen-Kammern unter dem Namen: „Regierungen“ zum Vereinigungspunkt der gesammten inneren Staatsverwaltung in Beziehung auf die Polizei-, Finanz- und Landeshoheits-Angelegenheiten. Wesentliche Aenderungen in der Organisation der Provinzialbehörden (Ober-Präsidenten und Regierungen) brachten die Verordnung vom 30. April 1815 (G. S. S. 85), die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preussischen Staaten vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248), die Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 (G. S. von 1826 S. 5) in Verbindung mit der dazu ergangenen Geschäftsanweisung vom gleichen Tage⁴⁾ und die Oberpräsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825 (G. S. von 1826 S. 1).

Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, welche innerhalb der Regierungen von der Abtheilung des Innern bearbeitet wurden, sind nach § 18 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) auf den Regierungs-Präsidenten übergegangen, in dessen Person sich gegenwärtig die wasserwirtschaftliche Verwaltung im engeren Sinne vereinigt.

Insbesondere liegt ihm die Förderung, Vorbereitung und Leitung wasserwirtschaftlicher Unternehmungen von allgemeiner Bedeutung ob, welche dem Gebiete der Landesmelioration angehören. Ferner übt er die Verwaltung, Aufsicht und Polizei für die Deichverbände, insofern staatliche Interessen hierbei in Frage kommen, also unbeschadet der den Organen der Deichverbände gesetzlich und statutarisch zugewiesenen Obliegenheiten. Endlich ist dem Regierungs-Präsidenten die Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei, sowie das staatliche Strombauwesen unterstellt, insoweit nicht für einzelne große Ströme und Stromgebiete besondere

⁴⁾ von Kamph, „Annalen“ 1825 S. 821.

Staatsverwaltungen mit der Handhabung dieser Befugnisse betraut sind, wie dies bei der Weichsel der Fall ist. Von den dem Regierungs-Präsidenten beigegebenen Beamten sind hier die Regierungs- und Bauräthe⁵⁾, und die Regierungs- und Gewerbe-Beiräthe hervorzuheben.⁶⁾ Das Landesverwaltungs-Gesetz, welches in der Provinz Westpreußen am 1. April 1884 Geltung erlangt hat, ist in den zu der Provinz Posen gehörigen Theilen des Weichselgebietes mit verschiedenen durch die besonderen Verhältnisse dieser Provinz bedingten Modifikationen erst am 1. April 1890 in Kraft getreten. (Vergl. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 (G. S. S. 108).

Die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden sind durch das vorerwähnte Landesverwaltungs-Gesetz vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) eingehend geregelt worden. Durch diese neuere in enger Verbindung mit der Kreis-Ordnung vom

13. Dezember 1872	(G. S.
19. März 1881	

S. 661 bezw. 179) stehende Gesetzgebung ist auch den kollegialischen Behörden der Selbstverwaltung — Kreis- und Stadtausschuß, Bezirksausschuß — in vielfachen Beziehungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Wasserwesens zugestanden, welche dieselben im Wege des Beschlußverfahrens zu üben haben. Weiter ist den Anordnungen der Wasserpolizei gegenüber in den gesetzlich geordneten Fällen die Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen. Das Nähere hierüber findet seine Darstellung bei der Behandlung der einzelnen Zweige des Wasserwesens.

Die Wahrnehmung der Wasserpolizei in der unteren Instanz, jedoch unter Ausschluß der Strom-, Schifffahrts-, Hafen- und Deichpolizei, liegt im Allgemeinen in den Händen der Ortspolizeibehörden; die Frage, wer als Ortspolizeibehörde anzusehen, ist nach dem Stande der Gesetzgebung in den einzelnen Bestandtheilen des Preussischen Staates verschieden zu beantworten.

In den Städten wird die Ortspolizei, so weit sie nicht königlichen Behörden übertragen ist, im Allgemeinen durch die Bürgermeister ausgeübt; auf dem Lande ist Ortspolizeibehörde innerhalb der Provinzen Westpreußen und Schlesien der Amtsvorsteher, innerhalb der Provinz Posen der Distrikts-Kommissar. Ersterer versieht seine Funktionen als Beamter der Selbstverwaltung im Ehrenamt, der Distriktskommissar ist ein der Klasse der Subalternbeamten angehöriger Staatsbeamter. Die Grundlage für die Polizeiverfassung der Provinz Posen bildet die Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Dezember 1836 (von Kampff Annalen Bd. 20 S. 934) in Verbindung mit der Instruktion für die Distriktskommissare vom 21. Mai 1837 (v. Kampff Annal. Bd. 21 S. 722). Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht die Ausübung der Funktionen der Ortspolizei auch heute noch im vollen Umfange zu, insofern sie auf die Ausübung der polizeilichen Befugnisse nicht seiner Zeit verzichtet haben und diese in

⁵⁾ Vergl. § 48 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817.

⁶⁾ Hinsichtlich der Uebertragung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei auf die Wasserbauinspektoren siehe die Ausführungen auf S. 412 u. 415.

Gemäßheit des § 5 der angeführten Kabinettsordre vom 10. Dezember 1836 durch den Landrath auf den Distriktskommissar übertragen ist.⁷⁾

Dem Landrath ist, wie sich aus Vorstehendem ergibt, innerhalb der Verwaltung des Wasserwesens keine instanzmäßige Stellung zugewiesen; auch die Aufsicht über die Wassergenossenschaften in Gemäßheit des § 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 führt er nur in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Da der Landrath indessen nach den §§ 76, 77 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 als Organ der Staatsregierung mit den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise betraut ist und ihm auch fernerhin die Ueberwachung der gesammten Polizeiverwaltung innerhalb des Kreises belassen ist, er somit den Ortspolizeibehörden auch auf dem Gebiete der Wasserpolizei für ihre Geschäftsführung verbindliche Weisungen ertheilen darf, so ist ihm auch ein erheblicher Einfluß auf die hier fraglichen Angelegenheiten gewahrt geblieben.

Eine besonders wichtige Stellung nehmen in dem Rahmen der Wasserbauverwaltung die Wasserbauinspektoren ein, welche hinsichtlich der öffentlichen Ströme als die besonderen Organe der Landespolizeibehörde fungiren. Neben den ihnen obliegenden technischen Berufspflichten sind sie nach § 13 des Gesetzes, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferanliegern an öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883 (G. S. S. 333) in Verbindung mit dem hierzu erlassenen Abänderungsgesetze vom 31. Mai 1884 (G. S. S. 303) zur Ausübung der der Strombauverwaltung in diesen Gesetzen beigelegten Befugnisse kraft eigenen Rechtes zuständig. Die Beschwerden gegen die von ihnen auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Anordnungen gehen — unbeschadet der Ausnahmebestimmung in § 4 des Gesetzes vom 20. August 1883 — an den Ober-Präsidenten.

Die Zuständigkeiten der zur Wahrnehmung der Strom-, Schifffahrts- und Hafen-Polizei berufenen Behörden sind nach § 95 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nicht geändert worden; die Ausübung dieser Polizei steht somit gesetzlich der Landespolizeibehörde (den Regierungs-Präsidenten) zu. Die Zulässigkeit der auftragsweisen Uebertragung der diesem Gebiete angehörigen Befugnisse auf die Wasserbauinspektoren, welche in einzelnen Landestheilen bereits seit längerer Zeit (theilweise auf Grund älterer Strombau-, Deich- oder Uferordnungen) diese Polizei geübt hatten oder mit deren Handhabung in Gemäßheit des § 40 der Verordnung vom 30. April 1815 (G. S. S. 85) von ihren vorgesetzten Dienstbehörden beauftragt waren, ist durch den Erlaß der Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe vom 12. März 1884⁸⁾ als rechtlich unbedenklich und zweckmäßig anerkannt worden.

Nach der Rechtsprechung des Obergerichtes sind landespolizeiliche Anordnungen der Wasserbauinspektoren so lange rechtsgültig, als sie nicht von der ihnen übergeordneten Landespolizeibehörde aufgehoben bezw. gemißbilligt

⁷⁾ Entsch. des D. V. G. von 27. Oktober 1891 XXII 227.

⁸⁾ Minist.-Bl. f. d. i. V. von 1884, S. 208.

werden.⁹⁾ Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht dem Minister für Handel und Gewerbe zu, sofern die Geltung dieser Vorschriften sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz erstrecken soll. (§ 136 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883.)

Den Erlaß derartiger Vorschriften innerhalb des Bereichs einer Provinz oder innerhalb eines mehrere Regierungsbezirke bzw. Theile derselben umfassenden Gebietes steht dem Ober-Präsidenten zu (§ 138 a. a. O.). Ein gleiches Recht, das jedoch ebenfalls auf den Umfang einer Provinz beschränkt ist, gewährt § 138 a. a. O. den besonderen mit der Verwaltung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei beauftragten, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirenden Behörden. Von diesen erlassene Polizeiverordnungen, welche auch für einzelne Kreise oder Kreistheile ergehen können, bedürfen der Zustimmung der Selbstverwaltungskörper (Provinzialrath, Bezirksausschuß) ausnahmsweise nicht, während dieselbe für die von den Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten zu erlassenden Polizeiverordnungen nach § 138 a. a. O. eingeholt werden muß.

3. Die Weichselstrombauverwaltung.

Die besondere Bedeutung einzelner großer Ströme für Handel und Verkehr, der Umfang der durch sie beeinflussten Interessen eines weiten Anwohnerkreises, die Schwere der von ihnen für ausgedehnte Landstriche möglichen Schädigungen, auf der anderen Seite die Erkenntniß, daß nur eine einheitliche Verwaltung so weit reichender, verschiedene Rechts- und Verwaltungsgebiete durchziehender Wasserstraßen die aus ihnen erwachsenden Vortheile und Nachtheile planmäßig und zielbewußt zu steigern bzw. zu verhüten vermag, haben dazu geführt, besonders bedeutende Stromläufe ohne Rücksicht auf ihre örtliche Zugehörigkeit zu verschiedenen Provinzen besonderen Verwaltungsbehörden zu unterstellen.

Der erste Versuch dieser Art wurde für den Rhein gemacht, für den durch Reglement vom 24. Oktober 1850 (M.=Bl. f. d. i. B. von 1851 S. 20) eine Strombaudirektion eingerichtet wurde, die seither ihren Sitz in Koblenz hat. Nach dem Vorbilde dieser Einrichtung erfolgte auf Grund der Kabinets-Ordre vom 30. Dezember 1865 durch Reglement vom 10. Januar 1866 (Amtsbl. f. d. Reg.-Bez. Magdeburg S. 79) die Bildung einer Strombaudirektion für die Elbe.

Die Kabinets-Ordre vom 26. November 1873 setzte eine gleiche Behörde für die Oder ein. An die Spitze der letztgenannten beiden Verwaltungen traten die Ober-Präsidenten der Provinzen Sachsen und Schlesien zu Magdeburg und Breslau. Demnächst wurde die gleiche Organisation für die Weichsel und die Weser in das Leben gerufen; an der Spitze der Weserstrombauverwaltung steht der Ober-Präsident zu Hannover.

⁹⁾ Entsch. des O. V. G. vom 11. Mai 1896 und vom 3. Septbr. 1896, XXX S. 290, XXXI 233.